

Antrag auf Zustimmung zur Ablagerung eines Abfalls mit erhöhtem Organikgehalt

(nach § 6 Absatz 6, Anhang 3 Nummer 2 Satz 11 oder Anhang 3 Tabelle 2 Fußnote 3 DepV)¹

zuständige Behörde	Antragsteller (Deponiebetreiber)		
Abfallherkunft (Erzeuger, Anfallstelle, Prozess, Ansprechpartner, Kontaktdaten) ☐ grundlegende Charakterisierung Vorgangs Nr.: _____ liegt dem Antrag bei			
Abfallschlüssel:		Bezeichnung:	
Einstufung: ☐ nicht gefährlich ☐ gefährlich		Betriebsinterne Bezeichnung:	
Abfallmenge [t]		Anlieferungszeitraum	
Min. TOC	Masse-%	max. TOC	Masse-% ²
Min. DOC	mg/l	max. DOC	mg/l ⁴
Werte-Anzahl ³ : Werte-Anzahl ³ :			
Bemerkungen zu TOC/DOC-Analytik:			
Wahrscheinliche Ursache für erhöhte Organik:			
☐ Gasbildung nicht relevant ⁵		☐ Brennwert nicht relevant ^{4,5}	
☐ Ein separater Nachweis, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die Ablagerung nicht beeinträchtigt ist, liegt dem Antrag bei ⁶ ☐ Ein separater Nachweis, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die Ablagerung nicht beeinträchtigt ist, ist nicht erforderlich (TOC ≤ 6 M-% und DOC eingehalten) ⁷			
Vorgesehener Ablagerungsbereich:		Bemerkungen:	
☐ Einsatz als Deponieersatzbaustoff wie folgt:			
Ort, Datum	Unterschrift		
von der Behörde auszufüllen:			
Die zuständige Behörde stimmt der Ablagerung unter folgenden Bedingungen/Auflagen zu:			
☐ keine		☐ Eintrag im Register unter Nr.:	
Bedingungen/Auflagen:			
Ort, Datum		Unterschrift	

¹ Nach Anhang 3 Tabelle 2 Fußnote 2a DepV bedarf es bei Bodenmaterial ohne Fremdbestandteile bei einem TOC bis 3 Masseprozent bzw. einem Glühverlust bis 5 Masseprozent keiner Zustimmung durch die Behörde.

² Bei einer Deponie der Klasse 0 darf der TOC maximal 6 Masseprozent betragen.

³ Anzahl der analysierten Mischproben

⁴ Bei Deponien der Klasse 0 und I muss der DOC von 50 mg/l und bei Deponien der Klasse II der DOC von 80 mg/l eingehalten sein (Anhang 3 Nummer 2 Satz 11a) DepV).

⁵ Wenn ein TOC von 6 Masseprozent nicht überschritten wird, ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung des DOC-Wertes (Parameter 3.02 nach Anhang 3 Nummer 2 DepV) i. d. R. nicht mit einer erheblichen Deponiegasbildung zu rechnen ist. Die Bedingungen "Gasbildung nicht relevant" und „Brennwert nicht relevant) können in diesem Fall auch ohne analytischen Nachweis als erfüllt angesehen werden.

Bei einem TOC größer 6 Masseprozent bedarf es eines analytischen Nachweises, dass sowohl die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz von 5 mg/g (bestimmt als Atmungsaktivität - AT₄) oder von 20 l/kg (bestimmt als Gasbildungsrate - GB21) unterschritten sowie der Brennwert (H₀) von 6.000 kJ/kg TM nicht überschritten wird. Dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die Überschreitung ausschließlich auf elementaren Kohlenstoff zurückzuführen ist.

⁶ Für die Führung des Nachweises, dass das Wohl der Allgemeinheit, gemessen an den Anforderungen der Deponieverordnung, nicht beeinträchtigt wird, können je nach Einzelfall u. a. Aussagen zu folgenden Punkten erforderlich sein:

- Deponiegasemissionen in die Luft,
- Standsicherheit des Deponiekörpers,
- Setzungen,
- Bewertung des kurz- und langfristigen Reaktions- und Abbauverhaltens,
- Berücksichtigung der Masse des Abfalls im Verhältnis zur jährlichen Einbaumasse und Ausnutzungsgrad der Zuordnungswerte,
- Auslaugverhalten und Einschätzung der Einwirkung auf das Sickerwasser,
- Auslaugverhalten bei Änderung der Milieubedingungen im Abfall (z. B. mit pH-stat Verfahren, Temperatur, Feuchtigkeit, C/N-Verhältnis) * - Gegenseitige Beeinflussung von Abfällen, die im selben Bereich abgelagert werden.

* Die Beurteilung des Auslaugverhaltens bei Änderung der Milieubedingungen kann durch verbalargumentative Bewertung (z. B. Mengenverhältnisse, Einfluss auf die Beschaffenheit des Sickerwassers) erfolgen. Die gegenseitige Beeinflussung von Abfällen bedarf keiner weiteren Untersuchung, wenn nur gleichartige Abfälle in einem Bereich abgelagert werden.

⁷ Ein detaillierter Nachweis, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die Ablagerung des Abfalls nicht beeinträchtigt wird, ist bei ausschließlicher Überschreitung des TOC-Wertes bis max. 6 Masse-prozent entbehrlich (vgl. hierzu – [„Allgemeine Grundsätze für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, insbesondere „Grenzwertiger Abfälle“](#) des Umweltministerium Baden-Württemberg (2017).